

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/687c3dfb-e8b7-3109-b3be-09dd50952f08>

#### Bibliografie

|                           |                               |
|---------------------------|-------------------------------|
| <b>Titel</b>              | Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) |
| <b>Amtliche Abkürzung</b> | BGB                           |
| <b>Normtyp</b>            | Gesetz                        |
| <b>Normgeber</b>          | Bund                          |
| <b>Gliederungs-Nr.</b>    | 400-2                         |

## § 1836 BGB - Trennungsgebot; Verwendung des Vermögens für den Betreuer

(1) <sup>1</sup>Der Betreuer hat das Vermögen des Betreuten getrennt von seinem eigenen Vermögen zu halten. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für das bei Bestellung des Betreuers bestehende und das während der Betreuung hinzukommende gemeinschaftliche Vermögen des Betreuers und des Betreuten, wenn das Betreuungsgericht nichts anderes anordnet.

(2) <sup>1</sup>Der Betreuer darf das Vermögen des Betreuten nicht für sich verwenden. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Betreuung ehrenamtlich geführt wird und zwischen dem Betreuten und dem Betreuer eine Vereinbarung über die Verwendung getroffen wurde. <sup>3</sup>Verwendungen nach Satz 2 sind unter Darlegung der Vereinbarung dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für Haushaltsgegenstände und das Verfügungsgeld im Sinne des [§ 1839](#), wenn der Betreuer mit dem Betreuten einen gemeinsamen Haushalt führt oder geführt hat und die Verwendung dem Wunsch oder mutmaßlichen Willen des Betreuten entspricht.

